

Landgericht Frankfurt am Main

2-16 O 32/25



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit



- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen BRR Automotive Rechtsanwaltsgesell. mbH, Viktoria-Luise-Platz 7, 10777 Berlin
Geschäftszeichen: BKD-017797-24

gegen

Meta Platforms Ireland Ltd. vertr. d. d. GF, D04 X2K5, Merrion Road, 4 Dublin/Irland, Iran

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:



hat das Landgericht Frankfurt am Main durch den Richter am Landgericht [REDACTED] auf die mündliche Verhandlung vom 05.11.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 DSGVO zu erteilen, welche personenbezogenen Daten des Klägers seit dem 25.05.2018
 - durch die Software-Tools „Meta Business Tools“ erfasst wurden,
 - nach Erfassung an die Server der Beklagten weitergeleitet wurden,
 - dort gespeichert und anschließend verwendet wurden,

und weiterhin im Zusammenhang mit den so beauskunfteten Daten Auskunft zu jedem Datum gem. Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. DSGVO darüber zu erteilen,

- zu welchen Zwecken die Daten verarbeitet wurden,
- welchen Empfängern oder Kategorien von Empfängern die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden,
- welche Herkunft die Daten haben,
- inwieweit die Daten des Klägers für eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zu widerhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, personenbezogene Daten des Klägers mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.000,00 Euro nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.07.2024, zu zahlen.

4. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i. H. v. 627,13 Euro freizustellen.

5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

6. Die Beklagte hat 2/3 und der Kläger 1/3 der Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

7. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung bezogen auf den Tenor zu 1. in Höhe von 2.500,00 Euro, bezogen auf den Tenor zu 2. in Höhe von 2.500,00 Euro sowie bezogen auf den Tenor zu 3. und 4. in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Das Urteil ist für die Beklagte ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch die Beklagte durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils volltreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu volltreckenden Betrages leistet.

und beschlossen:

Der Streitwert wird auf 9.000,00 festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht Ansprüche aus behaupteten Datenschutzverstößen geltend.

Die Beklagte ist u.a. Betreiberin des sozialen Netzwerkes *Instagram*. Der Kläger nutzt dieses seit dem 01.01.2015 ausschließlich zu privaten Zwecken unter dem Benutzernamen 

Das Geschäftsmodell der Beklagten sieht vor, dass diese für die Nutzung des Netzwerks grundsätzlich keine Bezahlung erhält, sondern ein Nutzer bekommt u.a. bei Nutzung des Netzwerks Werbung angezeigt, die auf seinen Interessen basiert, welche die Algorithmen der Beklagten aus den Tätigkeiten der Klagepartei auf *Instagram* sowie den sozialen Kontakten, die sie in *Instagram* pflegt, extrahieren können. Die Beklagte bietet Nutzern an, in den Einstellungen anzugeben, ob personenbezogene Daten für die Erstellung personalisierter Werbung verwendet werden dürfen. Dies erfolgt vor allem über die Schaltfläche „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern“.

Bei der Kontoerstellung muss ein Nutzer die Nutzungsbedingungen der Beklagten akzeptieren. Für den Inhalt der Nutzungsbedingungen wird auf Anlage B1 verwiesen. Für den Inhalt der Datenschutzrichtlinie der Beklagten wird auf Anlage K3 verwiesen.

Der Kläger willigte nicht über die Einstellung „Informationen von Werbepartnern über deine Aktivitäten“ in die Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung ein. Der Kläger stimmte „Meta Cookies in anderen Apps und auf anderen Websites“ zu.

Die Daten, die die Beklagte hierfür nutzt, stammen aus verschiedenen Quellen: Es kann sich um von Nutzern zur Verfügung gestellten Daten auf *Instagram* handeln. Hier müssen Nutzer bei Registrierung etwa ihren Benutzernamen, ihre E-Mail-Adresse oder Telefonnummer sowie ihr Alter angeben. Hinzu kommen sog. „on-site“-Daten, d.h. Daten, die als Ergebnis der Aktivitäten des Nutzers auf *Instagram* gesammelt werden („On-Platform“-Daten); schließlich gibt es sog. „Off-site“-Daten, d.h. Daten, die Meta von Dritten (wie von Werbetreibenden) erhält und die z.B. Informationen beinhalten, wie Nutzer mit den Webseiten und Apps von Drittunternehmen interagieren (z.B. Aufrufe, Käufe sowie angeschauter/ angeklickte Werbeanzeigen).

Die Beklagte ist die Entwicklerin sog. „Meta Business Tools“, namentlich „Meta Pixel“, „App Events über F.-SDK“ und „Conversions API“ sowie „App Events API“ (nachfolgend zusammenfassend genannt: „Business Tools“). Diese Business Tools werden im Einvernehmen mit der Beklagten von zahlreichen Drittunternehmen auf deren Webseiten („Meta Pixel“, „Conversions API“) oder Apps („F.-SDK“, „App Events API“) eingebunden. Dies erfolgt durch zahlreiche reichweitenstarke Webseiten und Apps in Deutschland, wie etwa zahlreiche große Nachrichtenseiten und -Apps sowie Seiten mit politischem Bezug (z.B. tagesschau.de, spiegel.de, bild.de, welt.de, faz.net, stern.de, wahl-o-mat.de), große Seiten und Apps zu Reisen und Freizeitgestaltung (z.B. bahn.de, airbnb.de, tripadvisor.de, hrs.de, holidaycheck.de, momondo.de, booking.com, chefkoch.de), Seiten und Apps, die medizinische Hilfe bieten (z.B. apotheken.de, shop-apotheke.de, docmorris.de, ärzte.de, helios-gesundheit.de, jameda.de), Dating- und Erotikseiten (z.B. parship.de, amorelie.de, orion.de, lovescout24.de), aber auch Seiten mit Inhalten aus der innersten Intimsphäre (z.B. krebshilfe.de, fertility.com, nie-wieder-alkohol.de). Eine vollständige Übersicht der betroffenen

Webseiten liegt nicht vor. Die Business Tools finden sich jedoch auf den in der Anlage K2 zur Klageschrift gelisteten Websites. Die Beklagte verpflichtet die Drittunternehmen, auf deren Seiten die Business Tools eingebunden werden, zur Einhaltung der „Nutzungsbedingungen für Meta-Business-Tools“ (Anlage B4).

Für den durchschnittlichen Internetnutzer ist nicht erkennbar, ob die von ihm besuchte Webseite mit einem Meta Business Tool ausgestattet worden ist, oder nicht.

Zweck der Business Tools ist es unter anderem, die Effektivität von Werbeanzeigen von Drittunternehmen auf den von der Beklagten angebotenen Plattformen (neben *Instagram* auch Facebook) zu erhöhen und zu messen.

Sobald ein *Instagram*-Nutzer die Homepage oder App einer Drittfirmen, welche die Business Tools einsetzt, besucht, übermittelt die Drittfirmen über die derart eingebundenen Business Tools die IP-Adresse des Nutzers sowie den User-Agent des Clients (d.h. vom Browser oder vom Nutzergerät abrufbare Daten, deren Verknüpfung über ein „Digital Fingerprinting“ zusammen mit der Nutzer-ID und der IP-Adresse eine Individualisierung des Nutzers erlaubt) an die Beklagte, und zwar unabhängig davon, ob der Nutzer zu diesem Zeitpunkt bei *Instagram* eingeloggt ist oder nicht. Auf diese Weise erkennt die Beklagte Nutzer auf Drittwebseiten unabhängig davon, ob der Nutzer in den Einstellungen seines Browsers oder in den Einstellungen bei *Instagram* hinsichtlich der Verwendung von Cookies Einschränkungen gemacht hat. Die Business Tools erfassen sodann, wenn der Webseiten-/Appbetreiber die Funktion „Automatische Events“ der Business Tools aktiviert hat (was die Beklagte empfiehlt), selbsttätig auch Informationen über die weiteren Aktivitäten des Nutzers auf der Dritt Webseite-/App („Events“) und übermitteln diese an die Beklagte. In welcher Weise die Beklagte diese Daten nutzt, hängt in gewissem Umfang von den Einstellungen des jeweiligen Nutzers bei *Instagram* ab.

Die über die Business Tools an die Beklagte übertragenen Daten werden von der Beklagten wie folgt – und teilweise in Abhängigkeit von dem Vorliegen der in den Einstellungen abgegebenen Einwilligung – weiterverarbeitet: Mittels der übertragenen technischen Standarddaten wird – soweit, wie ganz regelmäßig, technisch möglich – eine bereits von der Beklagten erfasste Person identifiziert. Der Umstand des Besuchs der die Daten übertragenden Homepage bzw. App sowie der entsprechende Zeitpunkt wird sodann dem personenbezogenen Profil dieser Person zugeordnet und gespeichert und reichert dieses Persönlichkeitsprofil entsprechend um diese personenbezogene Information weiter an. Weitere personenbezogene Daten über die Aktivitäten des Nutzers auf der Homepage bzw. App des Dritten werden jedenfalls dann gespeichert und mit den sonstigen gegebenenfalls vorhandenen Daten über den jeweiligen Nutzer zu einem personenbezogenen Profil verbunden, wenn der Nutzer in den Einstellungen seine Zustimmung zur Nutzung „optionaler Cookies“ erteilt hat. Hat der Nutzer gegenüber der Beklagten der Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung nicht zugestimmt, verwendet die Beklagte die Daten für diesen Benutzer nicht zur Bereitstellung personalisierter Werbung. Sie verwendet jedoch auch in diesem Fall die Daten, die von Drittunternehmen über Business Tools gesendet werden, für andere Zwecke. Dies sind nach Vortrag der Beklagten etwa „Sicherheits- und Integritätszwecke“, einschließlich des Zweckes „der Überwachung von versuchten Angriffen auf die Systeme von Meta“.

In ihrer Datenschutzrichtlinie (Anlage K3) räumt die Beklagte sich das Recht ein, von ihr kontrollierte personenbezogene Daten ihrer Nutzer in andere Länder weltweit zu übertragen, ohne dass insoweit hinsichtlich des datenschutzrechtlichen Schutzniveaus im betreffenden Drittstaat differenziert würde.

Mit vorgerichtlichem Anwaltsschreiben vom 18.06.2024 (Anlage K7) forderte der Kläger die Beklagte dazu auf, anzuerkennen, dass der Vertrag zwischen den Parteien nach rechtskonformer Auslegung eine Datenverarbeitung der streitgegenständlichen Drittquellendaten ohne wirksame Einwilligung grundsätzlich nicht zulasse; sich strafbewehrt zu verpflichten, Daten nur noch gemäß ausdrücklicher Weisung des Klägers zu verarbeiten und auf Aufforderung zu löschen bzw. zu anonymisieren; bestimmte Auskunftspflichten anzuerkennen; sich strafbewehrt zur Unterlassung bestimmter Datenverarbeitungen zu verpflichten und immaterielles Schmerzensgeld i.H.v. 5.000,- EUR zu zahlen. Hierauf antwortete die Beklagte im Laufe des Verfahrens mit Schreiben vom 20.10.2025.

Der Kläger meint, die Beklagte überwache den Internetverkehr des Klägers unter grober und vorsätzlicher Missachtung des europäischen Datenschutzrechts, indem sie dessen persönliche und höchstpersönliche Daten massenweise rechtswidrig erhebe, zu einem Profil zusammenfüge, in unsichere Drittstaaten übertrage, dort unbefristet speichere und sich das Recht herausnehme, diese Daten in unbekanntem Maße auszuwerten und an Dritte weiterzugeben, ohne den Kläger hiervon zu informieren. Hierzu trägt der Kläger vor, er nutze viele Webseiten und Apps, auf denen die Business Tools aktiv seien, einschließlich Webseiten, aus deren Besuch und konkreter Verwendung direkte Rückschlüsse auf besonders sensible personenbezogene Daten gezogen werden könnten. Gegenstand der Beanstandung des Klägers sei nicht die Bereitstellung personalisierter Werbung durch die Beklagte, sondern die Tatsache, dass die auf Drittwebseiten bzw. -Apps entstehenden personenbezogenen Daten überhaupt erfasst und verarbeitet würden, gleich zu welchen Zwecken. Für die streitgegenständliche Datenverarbeitung könne sich die Beklagte nicht auf eine Einwilligung der Nutzer berufen.

Die Beklagte sei für die Datenverarbeitung durch und aufgrund der Business Tools verantwortlich i.S.d. Art. 28 DSGVO.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 DSGVO zu erteilen, welche personenbezogenen Daten des Klägers seit dem 25.05.2018
 - durch die Software-Tools „Meta Business Tools“ erfasst wurden,
 - nach Erfassung an die Server der Beklagten weitergeleitet wurden,
 - dort gespeichert und anschließend verwendet wurden,

und weiterhin im Zusammenhang mit den so beauskunfteten Daten Auskunft zu jedem Datum gem. Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. DSGVO darüber zu erteilen,

- zu welchen Zwecken die Daten verarbeitet wurden,
- welchen Empfängern oder Kategorien von Empfängern die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden,
- welche Herkunft die Daten haben,
- inwieweit die Daten des Klägers für eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

2. Die Beklagte wird verpflichtet, die Daten gem. dem Antrag zu 1. nach Auskunftserteilung zu löschen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, personenbezogene Daten des Klägers mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 5.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.07.2024, zu zahlen.

5. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i. H. v. 1.295,43 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte bezeichnet als „streitgegenständliche Datenverarbeitung“ diejenige zur Bereitstellung personalisierter Werbung. Sie meint, falls der Kläger sich gegen andere Zwecke wende, müsse er mitteilen, welche anderen Zwecke er beanstände.

Die Beklagte meint weiter, nicht sie selbst, sondern die Drittunternehmen, auf deren Webseiten bzw. Apps die Business Tools eingebunden seien, seien datenschutzrechtlich verantwortlich für die Installation und Nutzung der Business Tools, die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten über diese Tools und die Einholung etwa erforderlicher Einwilligungen der Nutzer. Das sei auch in einer entsprechenden Rahmenvereinbarung zwischen der Beklagten und den Drittunternehmen i.S.d. Art. 26 DSGVO niedergelegt. Gleichwohl erklärt die Beklagte, sie stütze sich im Rahmen der streitgegenständlichen Datenverarbeitung nicht auf die über Webseiten bzw. Apps Dritter erteilte Einwilligung, sondern hole diese direkt beim Nutzer ein.

Eine erteilte Einwilligung von Nutzern in ihre Datenverarbeitung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) hält die Beklagte für wirksam. Wenn der Nutzer der Verwendung von Cookies auf anderen Webseiten bzw. Apps nicht zugestimmt habe, verwende sie solchermaßen erhobene Informationen „nicht für bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge, auch nicht zur Bereitstellung personalisierter Werbung“, sondern „nur für begrenzte Zwecke, wie Sicherheits- und Integritätszwecke“.

Die „streitgegenständliche Datenverarbeitung“ umfasse keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO. Den behaupteten Umfang seiner Internetnutzung zu sensiblen Daten habe der Kläger nicht substantiiert dargelegt. Zudem verböten der Rahmenvertrag zwischen der Beklagten und den Drittunternehmen bzw. die Nutzungsbedingungen für die Meta Business Tools ausdrücklich, dass Drittunternehmen sensible Daten, insbesondere besondere Kategorien personenbezogener Daten, über die Business Tools an die Beklagte übermitteln. Die Systeme der Beklagten seien so ausgestaltet, dass sie als potentiell unzulässig erkannte Informationen herausfilterten.

Die begehrten Auskünfte seien dem Kläger mit Schreiben vom 20.10.2025 (Anlage B7) erteilt worden. Im Übrigen könnten die Nutzer mit der Einstellung „Deine Aktivitäten außerhalb von

Meta-Technologien“ eine Zusammenfassung der von Drittunternehmen mit der Beklagten geteilten Daten über Aktivitäten des Nutzers auf Drittwebseiten, die mit seinem Konto verknüpft seien, erhalten. Dort habe der Nutzer auch die Möglichkeit, die mit seinem Konto verknüpften und von Drittunternehmen geteilten Informationen über Aktivitäten zu trennen. Der Antrag auf Geldentschädigung sei unzulässig, weil der Kläger in Wirklichkeit immateriellen Schadenersatz fordere und daneben für die Anwendung nationalen Rechts kein Raum sei. Den von Art. 82 DSGVO vorausgesetzten Schaden als Folge der streitgegenständlichen Datenverarbeitung habe der Kläger nicht dargelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll vom 05.11.2025 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist – mit Ausnahme des Klageantrags zu 2. – zulässig. Das Landgericht Frankfurt am Main ist insbesondere in internationaler, sachlicher und örtlicher Hinsicht zuständig.

1. Die internationale Zuständigkeit des Landgerichts Frankfurt am Main folgt aus Art. 79 Abs. 2 DSGVO, da die Klagepartei als betroffene Person i.S.d. Norm ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des hiesigen Gerichts hat.
2. In sachlicher Hinsicht ist das erkennende Gericht gemäß §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG zuständig, nachdem der Wert des Streitgegenstandes die Summe von 5.000,- EUR übersteigt.
3. Die örtliche Zuständigkeit des erkennenden Gerichts folgt sowohl aus § 44 Abs. 1 S. 2 BDSG als auch aus Art. 7 Nr. 1 lit. b EuGVVO.
4. Der Klageantrag zu 2. (Lösung) ist bereits unzulässig, da er nicht hinreichend bestimmt ist und es so an der Vollstreckbarkeit fehlt.

Der Kläger begeht mit diesem Antrag, die Beklagte zu verpflichten, nach vollständiger Auskunftserteilung gem. des Antrags zu 1. sämtliche gem. des Antrags zu 1 seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu löschen.

Der Antrag ist als Antrag auf Verurteilung der Beklagten zur Löschung der in Rede stehenden Daten auszulegen. Der Kläger möchte, entgegen dem Wortlaut des Antrages, eine Verpflichtung der Beklagten erkennbar nicht erst durch den Tenor begründet sehen, sondern strebt aufgrund einer nach seiner Rechtsauffassung bereits bestehenden rechtlichen Verpflichtung der Beklagten deren Verurteilung durch das Gericht an. Der so verstandene Leistungsantrag ist unzulässig, weil ein Urteilstenor des erstrebten Inhalts nicht hinreichend bestimmt wäre, um vollstreckbar zu sein. Auch auf Hinweis des Gerichts in der mündlichen Verhandlung hat der Kläger seinen Antrag nicht angepasst. Solange die Beklagte die Auskunft, zu deren Erteilung sie unter Ziff. 1 des Tenors der vorliegenden Entscheidung verurteilt wird, nicht erteilt hat, ist aber unklar, welche konkreten Daten gelöscht werden sollen. Der Leistungsantrag wird auch nicht dadurch wenigstens teilweise vollstreckbar, dass er sich zumindest auch auf solche Daten erstreckt, hinsichtlich deren die Beklagte künftig Auskunft erteilen wird. Denn ein gerichtlicher Leistungstitel muss zum Zeitpunkt seines Erlasses vollstreckbar sein. Er darf nicht in dem Sinne „blanco“ erlassen werden, dass er erst durch eine nachfolgende Handlung (hier: des Schuldners) inhaltlich konkretisiert wird (so auch: LG Mainz, Urteil vom 27.06.2025 – 3 O 29/24). Dem Umstand, dass der Kläger derzeit in Ermangelung der Auskunftserteilung außerstande ist, einen alle relevanten Daten umfassenden Leistungsantrag in vollstreckungsfähiger Form zu stellen, hätte dieser entweder in Form einer Stufenklage (§ 254 ZPO) oder eines Feststellungsantrags auf Verpflichtung der Beklagten zur

Lösung der Daten nach vollständiger Auskunftserteilung (§ 256 ZPO) Rechnung tragen können. Dieses mögliche prozessuale Vorgehen war denn auch Gegenstand der Erörterungen in der mündlichen Verhandlung und war von den Prozessbevollmächtigten des Klägers auch in verschiedenen Parallelverfahren ausweislich der zur Akte gereichten Urteile gewählt worden.

Dies hat er hier auch auf Hinweis des Gerichts jedoch nicht – auch nicht im Wege des Hilfsantrags – getan.

5. Der Klageantrag zu 3., mit dem der Kläger Unterlassung begeht, ist entgegen der Auffassung der Beklagten zulässig. Der Unterlassungsantrag ist trotz seiner weiten Formulierung hinreichend bestimmt i.S. von § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Dem Antrag lässt sich entnehmen, dass der Kläger begeht es zu unterlassen, dass auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten die in dem Antrag zu 1. im Einzelnen spezifizierten personenbezogenen Daten des Klägers mit Hilfe der Business Tools erfasst, an die Server der Beklagten weitergeleitet, die Daten dort gespeichert und anschließend verwendet werden. Der Unterlassungsantrag konkretisiert damit die inkriminierte Verletzungshandlung. Der Unterlassungsantrag enthält auch kein i.S. des § 890 Abs. 2 ZPO unzulässiges Antragsbegehr bzw. ist nicht auf ein zukünftiges aktives Tun gerichtet. Der Kläger begeht die Unterlassung der Erfassung, Weiterleitung, Speicherung und Verwendung seiner Daten (vgl. LG Aachen Schlussurteil v. 15.4.2025 – 15 O 40/24, GRUR-RS 2025, 14153 Rn. 37-41, beck-online).

II. Soweit die Klage zulässig ist, hat sich auch in der Sache ganz überwiegend Erfolg.

Auf das zwischen den Parteien bestehende Vertragsverhältnis ist deutsches Recht anzuwenden. Der Vertrag unterliegt nach Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.06.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I-VO; ABI. 2008 L 177, Seite 6) dem von den Parteien ausweislich der Nutzungsbedingungen gewählten deutschen Recht (BGH, Urteil vom 12.07.2018 – III ZR 183/17).

1. Klageantrag zu 1. – Auskunft

Die Beklagte hat dem Kläger die vom Klageantrag zu 1. erfassten Auskünfte gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO zu erteilen.

a) Der sachliche und räumliche Anwendungsbereich der DSGVO ist eröffnet. Auch in zeitlicher Hinsicht ist die DSGVO auf den streitgegenständlichen Sachverhalt umfassend anwendbar. Die DSGVO ist am 25.05.2018 in Kraft getreten. Der Kläger nutzt das Netzwerk *Instagram* der Beklagten unstreitig seit dem 01.01.2015. Die Klageanträge beziehen sich jedoch ausschließlich auf Datenverarbeitungsvorgänge ab dem 25.05.2018.

b) Die Beklagte ist in Bezug auf die vom Antrag zu 1. erfassten Daten Verantwortliche i.S.d. Art. 15 Abs. 1 DSGVO.

Hiernach hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden (Art. 15 Abs. 1 HS 1 DSGVO). Ist das der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in § 15 Abs. 1 HS 2 lit a) — h) DSGVO aufgeführten Informationen. Der hiernach bestehende Auskunftsanspruch, welche Daten der Verantwortliche über den Betroffenen verarbeitet hat, wird durch Art. 15 Abs. 3 DSGVO konkretisiert, wonach der Verantwortliche eine Kopie der Daten zur Verfügung stellt. Der Auskunftsanspruch unterliegt der Grenze in Art. 12 Abs. 5 DSGVO.

Der Bundesgerichtshof (BeckRS 2021, 16831) hat nach einer am Wortlaut des Art. 4 Nr. 1 DSGVO orientierten Auslegung entschieden, dass Art. 15 DSGVO nicht teleologisch zu reduzieren oder einschränkend auszulegen sei, sondern alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, umfasse. Der Anspruch gem. Art. 15 DSGVO sei nach dem BGH nicht auf sensible oder private Informationen beschränkt, sondern umfasse potenziell alle Arten von Informationen sowohl objektiver als auch subjektiver Natur in Form von Stellungnahmen oder Beurteilungen, wenn die Information aufgrund ihres Inhalts, ihres Zwecks oder ihrer Auswirkungen mit einer bestimmten Person verknüpft sei (BeckOK DatenschutzR/Schmidt-Wudy, 50. Ed. 1.11.2024, DS-GVO Art. 15 Rn. 52.1, beck-online).

2. Gemessen an diesen Maßstäben ist keine Einschränkung des Auskunftsanspruches im Hinblick auf ein Fehlendes *nachvollziehbares Interesse* auf besonders sensiblen Daten, die die Beklagte über die Business Tools verarbeitet hat vorzunehmen. Weiterhin ist ein Interesse des Klägers daran anzuerkennen, von welchen durch ihn genutzten Dritt-Webseiten die Beklagte über ihre Business-Tools wann erfahren hat. Eine Einschränkung kann - nach der Rechtsprechung des EuGHs (BeckRS 2023, 29132 Rn. 38 und Rn. 43) kann Art. 15 DSGVO nicht von einer Begründung abhängig gemacht werden – auch nicht im Hinblick auf ein Erfordernis eines erkennbaren Interesses des Klägers an der konkreten Auskunft vorgenommen werden (vgl. hierzu BeckOK DatenschutzR/Schmidt-Wudy, 50. Ed. 1.11.2024, DS-GVO Art. 15 Rn. 52.2, beck-online).

Das stellt auch die Beklagte nicht in Abrede, soweit die Speicherung und Verarbeitung von Daten auf der Plattform der Beklagten selbst in Rede steht. Die Beklagte hat insoweit als Betreiberin der Plattform allein über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten zu entscheiden (EuGH, Urteil vom 05.06.2018 – C-210/16).

Datenschutzrechtlich (zumindest Mit-)Verantwortliche im Sinne des Art. 15 Abs. 1 DSGVO – was insoweit als Grundlage für die geltend gemachten Ansprüche genügt – ist die Beklagte aber auch insoweit, als die Erhebung der in Rede stehenden Daten durch Meta Business Tools auf Webseiten oder Apps Dritter Streitgegenstand ist. Streitgegenstand ist dabei die Summe derjenigen Datenverarbeitungsvorgänge, durch die die Beklagte personenbezogene Daten des Klägers verarbeitet und mit seinem im Klageantrag zu 1. bezeichneten Nutzeraccount des Netzwerks *Instagram* verknüpft hat, einschließlich personenbezogener Daten, die über Business Tools der Beklagten an sie gelangt sind. Anders als die Beklagte behauptet, beschränkt der Kläger die streitgegenständlichen Ansprüche nicht auf Datenverarbeitungsvorgänge, die einem bestimmten Zweck dienen, insbesondere nicht auf die Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung. Der Kläger trägt zwar vor, das Geschäftsmodell der Beklagten beruhe auf der Erfassung von Daten der Nutzer zu dem Zwecke, diese zu Werbezwecken nutzen zu können. Er betont aber zugleich, die Beklagte nutze die Daten und das so erstellte Persönlichkeitsprofil auch zu nicht werberelevanten Zwecken, und beanstandet dies ausdrücklich.

Es liegt auch nicht in der Macht der Beklagten, eine Einschränkung des Streitgegenstandes dahingehend vorzunehmen, dass dieser nur die Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Bereitstellung personalisierter Werbung umfasse. Zivilprozessual bestimmt der Kläger, nicht der Beklagte, den Streitgegenstand der Klage. Anders als die Beklagte meint, hat der Kläger zur Geltendmachung der streitgegenständlichen Ansprüche auch nicht zu präzisieren, welche anderen Zwecke weitergehender Datenverarbeitung er beanstandet. Der Kläger beanstandet nicht lediglich bestimmte Datenverarbeitungszwecke. Er beanstandet vielmehr, dass die auf Drittwebseiten bzw. -Apps entstehenden personenbezogenen Daten des Klägers überhaupt erfasst und verarbeitet werden, gleich zu welchen Zwecken.

Für diese Datenverarbeitungsvorgänge ist die Beklagte Verantwortliche i.S.d. DSGVO. Verantwortlicher i.S.d. DSGVO ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (Art. 4 Nr. 7 DSGVO). Hierunter fällt hinsichtlich der streitgegenständlichen Datenverarbeitungsvorgänge jedenfalls auch die Beklagte. Die Meta Business Tools mögen durch Drittunternehmen – nicht durch die Beklagte selbst – auf den Webseiten bzw. Apps jener Drittunternehmen eingebunden werden bzw. eingebunden worden sein. Außer Streit steht aber, dass die Beklagte ihrerseits die von ihr entwickelten Business Tools den Drittunternehmen zur Einbindung auf deren Website bzw. App zur Verfügung stellt. Hierdurch nimmt die Beklagte maßgeblichen Einfluss darauf, dass und in welchem Umfang beim Besuch der Drittwebseiten bzw. -Apps durch einen Nutzer über diese Business Tools personenbezogene Daten dieses Nutzers erhoben und an die Beklagte weitergeleitet werden.

Der Verantwortlichkeit der Beklagten i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO steht nicht entgegen, dass daneben ggf. auch das jeweilige Drittunternehmen als Betreiber der Webseite bzw. App Verantwortlicher ist. Bereits aus Art. 26 DSGVO ergibt sich, dass auch mehrere gleichzeitig und gemeinsam im Sinne der DSGVO datenschutzrechtlich verantwortlich sein können.

Die Beklagte ist ihrer datenschutzrechtlich Verantwortlichkeit nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO auch nicht dadurch enthoben, dass sie im Rahmen einer Rahmenvereinbarung mit den Betreibern der Webseiten bzw. in ihren Nutzungsbedingungen für Meta Business Tools (Anlage B4) den Drittunternehmen die Verpflichtung auferlegt, einen stabilen und hinreichend auffälligen Hinweis für Nutzer bezüglich dem Erfassen, Teilen sowie der Verwendung der Business-Tool-Daten bereitzustellen, der näher beschriebene Mindestangaben zu enthalten hat. Zwar sollen nach Art. 26 DSGVO gemeinsam Verantwortliche „in einer Vereinbarung in transparenter Form festlegen, wer von ihnen welche Verpflichtung erfüllt“. Eine solche Vereinbarung entbindet die gemeinsam Verantwortlichen indes nicht grundsätzlich von ihrer Verantwortlichkeit gegenüber dem Betroffenen; dies wäre ein rechtlich unbeachtlicher Vertrag zu Lasten Dritter. Sie dient primär der Effektivität der Durchsetzung der datenschutzrechtlichen Verpflichtung der mehreren Verantwortlichen. Im Übrigen wäre die Vereinbarung der Beklagten mit den Betreibern der Webseiten bzw. Apps auch inhaltlich nicht ausreichend, um die Beklagte generell aus ihrer datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit gegenüber ihren Nutzern für die Erhebung von Daten über die Meta Business Tools und deren weitere Nutzung zu entbinden. Die Verantwortlichkeit des Betreibers der Webseite oder App ist auf den Vorgang oder die Vorgänge der Verarbeitung personenbezogener Daten beschränkt, für den/die er tatsächlich über die Zwecke und Mittel entscheidet (EuGH, Urteil vom 29.07.2019 – C-40/17). Dazu gehört die Erhebung und Weitergabe von Daten an die Beklagte, aber weder die Speicherung dieser Daten bei der Beklagten noch ihre weitere Verarbeitung durch die Beklagte, einschließlich beispielsweise ihrer Zusammenführung mit dem Nutzerprofil des Klägers bei der Beklagten oder der Weitergabe der Daten an Dritte durch die Beklagte.

c) Dass die Beklagte überhaupt personenbezogene Daten des Klägers verarbeitet, steht außer Streit. Das ist dem Grunde nach schon deshalb der Fall, weil der Kläger Inhaber eines Nutzerprofils bei *Instagram* ist; nach eigenem Vortrag der Beklagten ist die Personalisierung von Inhalten zentrales Merkmal des Betriebes dieser Plattform. Es steht auch außer Streit, dass die Beklagte sämtliche Daten des Klägers, die ihr über die Meta Business Tools übermittelt werden, zumindest für „bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge“ auch dann nutzt, wenn sich der Kläger weder der Beklagten gegenüber noch dem Drittunternehmen gegenüber einverstanden erklärt hat. Diese Nutzung, wie auch die nach Behauptung der Beklagten

vorgeschaltete Prüfung, ob ein Einverständnis mit der Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung vorliegt, ist Datenverarbeitung i.S.d. DSGVO.

Dass die Verarbeitung als solche insgesamt rechtswidrig ist, setzt der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO nicht voraus. Er ist auch nicht auf die Beauskunftung rechtswidriger Datenverarbeitungsvorgänge beschränkt, soll vielmehr dem Berechtigten überhaupt erst ermöglichen, etwaige rechtswidrige Datenverarbeitungsvorgänge zu erkennen.

Der Kläger hat deshalb einen Anspruch nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO gegen die Beklagte auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten, wie mit der Klage näher spezifiziert. Der Anspruch erstreckt sich insbesondere auf „alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten“ (Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO).

d) Bei den im Klageantrag zu 1. genannten Daten handelt es sich um personenbezogene Daten des Klägers, teils zugleich um Daten zur Herkunft der in Rede stehenden personenbezogenen Daten i.S.d. Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO.

Personenbezogene Daten sind nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Die Auskünfte, die der Kläger mit seinem Klageantrag zu 1. in Bezug auf die vorbezeichneten personenbezogenen Daten begeht, stehen ihm gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. DSGVO zu.

e) Der Anspruch auf Auskunftserteilung ist nicht durch Erfüllung erloschen.

Erfüllt im Sinne des § 362 Abs. 1 BGB ist ein Auskunftsanspruch grundsätzlich dann, wenn die Angaben nach dem erklärten Willen des Schuldners die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen. Wird die Auskunft in dieser Form erteilt, steht ihre etwaige inhaltliche Unrichtigkeit einer Erfüllung nicht entgegen. Der Verdacht, dass die erteilte Auskunft unvollständig oder unrichtig ist, kann einen Anspruch auf Auskunft in weitergehendem Umfang nicht begründen. Wesentlich für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs ist daher die – gegebenenfalls konkludente – Erklärung des Auskunftsschuldners, dass die Auskunft vollständig ist. Die Annahme eines derartigen Erklärungsinhalts setzt jedoch voraus, dass die erteilte Auskunft erkennbar den Gegenstand des berechtigten Auskunftsbegehrens vollständig abdecken soll. Daran fehlt es beispielsweise dann, wenn sich der Auskunftspflichtige hinsichtlich einer bestimmten Kategorie von Auskunftsgegenständen nicht erklärt hat, etwa weil er irrigerweise davon ausgeht, er sei hinsichtlich dieser Gegenstände nicht zur Auskunft verpflichtet. Dann kann der Auskunftsberichtige eine Ergänzung der Auskunft verlangen (BGH, Urteil vom 15.06.2021 – VI ZR 576/19).

Darlegungs- und beweisbelastet hinsichtlich der die Erfüllung begründenden Umstände ist die Beklagte. Die Beklagte hat ihre Auskunftspflicht weder durch ihr Schreiben vom 20.10.2025 (Anlage B7) erfüllt, noch durch ihre Bezugnahme auf dieses Schreiben im Rechtsstreit, verbunden mit der Behauptung, mit diesem Schreiben seien alle Auskünfte erteilt worden. Die Auskunft beschränkt sich auf die nach (irriger) Behauptung der Beklagten allein streitgegenständlichen Datenverarbeitungsvorgänge zur Bereitstellung personalisierter Werbung. Auch der Verweis auf das Vorhandensein von Self-Service-Tools ist nicht ausreichend. Das Tool „Deine Aktivitäten außerhalb der Meta-Technologien“ ermöglicht dem

Nutzer nach unwidersprochen gebliebenem Vortrag des Klägers nur den Abruf rudimentärer Informationen, deren Umfang hinter demjenigen der begehrten Auskünfte weit zurückbleiben. Das Tool zeigt zudem – auch dies ist unstreitig – die ohnehin rudimentären Informationen nur für die jeweils letzten Monate an. Die Schreiben der Beklagten sind dabei von einer feinsinnigen aber im Ergebnis unbehelflichen Umschiffung der streitgegenständlichen Fragestellungen geprägt. So beschränkt die Beklagten von vornherein jede Stellungnahme auf die Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung und schreibt insoweit nach Auffassung der Kammer bewusst an dem weit darüberhinausgehenden Streitgegenstand vorbei.

Unter der Überschrift Antwort auf das Begehr 1 beschreibt die Beklagte denn auch nur eine Information über die Möglichkeiten, über Webseite der Beklagten Auskünfte zu erlangen. Auskünfte enthält das Schreiben dagegen nicht.

Die Antwort auf das Begehr 2 ist schließlich nur ein generischer Verweis auf die Datenschutzrichtlinie von Meta ohne konkreten Bezug zu dem Kläger.

Die Antwort auf das Begehr 3 enthält zwar tatsächlich konkrete Informationen zu Empfängern personenbezogener Daten des Klägers. Ohne Beauskunftung des Begehr 1 und ohne konkrete Information darüber, welches konkrete Datum welchem konkreten Empfänger weitgereicht wurde, kann von keiner Erfüllung im Sine von § 362 BGB die Rede sein.

Die Antwort auf das Begehr 4 enthält auch keine konkreten Informationen zu dem Fall des Klägers

Schließlich handelte es sich bei der Antwort auf das Begehr 5 nach Auffassung der Kammer auch um keine sogenannte Negativ-Auskunft. Die Beklagte führt insoweit nur aus, dass sie keine Verarbeitung in Bezug auf die personenbezogenen Daten des Klägers feststellen konnte, die in den Anwendungsbereich von Art. 22 Abs. 1 DSGVO fällt. Damit nimmt die Beklagte eine Wertung vorweg, die das Auskunftsrecht insoweit gänzlich aushöhlt. Die Darlegung des eigenen Standpunkts der betroffenen Person und die Anfechtung der Entscheidung iSv Art. 22 Abs. 3 DSGVO sind nämlich nur sinnvoll möglich, wenn seitens des Verantwortlichen entsprechendes Begründungsmaterial geliefert und die technikinduzierte Informationsasymmetrie aufgehoben wird. Kernanliegen jeglicher Transparenz ist es, die betroffene Person Verarbeitungsprozesse verstehen zu lassen und die Möglichkeit des Eingreifens zu eröffnen (Gola/Heckmann/Franck, 3. Aufl. 2022, DS-GVO Art. 15 Rn. 18, beck-online). Dies setzt voraus, dass die Beklagte im Rahmen der nach Art. 15 Abs. 1 lit h. DSGVO geschuldeten Auskunft näher begründet. Dabei kommt es auf die objektivierte Sicht der betroffenen Person an, dh es ist zu untersuchen, ob die vermittelte Information aus der Sicht eines objektiven Dritten, der die Kenntnisse und Fähigkeiten der betroffenen Person hat, „aussagekräftig“ ist (BeckOK DatenschutzR/Schmidt-Wudy, 50. Ed. 1.11.2024, DS-GVO Art. 15 Rn. 78.2, beck-online). Dies gilt insbesondere, weil der Anwendungsbereich des Art 22 Abs. 1 DSGVO hochkomplexe rechtliche und tatsächliche Wertungen zur rechtlichen Wirkung einer automatisierten Verarbeitung sowie zu der gegebenenfalls hieraus folgenden *erheblichen* Beeinträchtigung voraussetzt. Andernfalls droht eine Aushöhlung des Schutzzwecks des Art. 15 Abs. 1 lit. h) DSGVO.

2. Dem Kläger steht gegen die Beklagte der mit dem Klageantrag zu 2) geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu.

Es kann dahinstehen, ob sich der Unterlassungsanspruch aus Art. 17 DSGVO ergibt. Denn dem Kläger steht ein solcher gegen die Beklagte jedenfalls aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i.V. mit § 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1 GG wegen Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu (vgl. BGH, Urt. v. 18.11.2024 – VI ZR 10/24, BGHZ 242, 180 = NJW 2025, 298, juris Rn. 83; BGH, Urt. v. 15.09.2015 – VI ZR 175/14, BGHZ 206, 347 = NJW 2016, 789, juris Rn. 17 f.; BGH, Urt. v. 27.04.2021 – VI ZR 166/19, NJW 2021, 3334, juris Rn. 9 f.; LG Lübeck, Urt. v. 10.01.2025 – 15 O 269/23, juris Rn. 111, 114). Ferner ergibt sich ein Unterlassungsanspruch aus dem Nutzungsvertrag selbst (§§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB, vgl. BGH, Urt. v. 18.11.2024 – VI ZR 10/24, BGHZ 242, 180 = NJW 2025, 298, juris Rn. 83 m.w.Nachw.).

Die Beklagte hat als Verantwortliche i.S. des Art. 4 Nr. 7 DSGVO und damit als Störerin das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Klägers dadurch verletzt bzw. gegen ihre Pflichten aus dem Nutzungsvertrag verstößen, dass sie Drittunternehmen Business Tools ohne Einwilligung des Klägers zur Verfügung gestellt sowie anschließend von den Drittunternehmen übermittelte, den Kläger betreffende Daten gespeichert und verarbeitet hat. Insbesondere hat die Beklagte damit personenbezogene Daten des Klägers i.S. des Art. 4 Nr. 1 DSGVO erhoben, gespeichert, verwendet und verarbeitet i.S. des Art. 4 Nr. 2 DSGVO. Dass die Datenverarbeitung rechtmäßig i.S. des Art. 6 DSGVO erfolgt ist, hat die Beklagte nicht dargetan. Insbesondere hat die Beklagte selbst nicht vorgetragen, dass die jeweiligen Drittunternehmen bei dem Kläger im Rahmen der Nutzung der jeweiligen Webseiten und/oder Apps die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 a) DSGVO erforderliche Einwilligung (wirksam) eingeholt haben (vgl. zu den Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung BGH, Urt. v. 18.11.2024 – VI ZR 10/24, BGHZ 242, 180 = NJW 2025, 298, juris Rn. 44), weshalb dahinstehen kann, ob in diesem Fall eine von dem Drittunternehmen eingeholte Einwilligung die Entgegennahme der Daten durch die Beklagte rechtfertigen würde (so LG Stuttgart, Urt. v. 24.01.2024 – 27 O 92/23, juris Rn. 77). Die Beklagte hat im Gegenteil ausdrücklich vorgetragen, dass sie selbst die Einwilligung der Nutzer für die streitgegenständliche Datenverarbeitung über die Einstellung „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern“ einhole. Die Beklagte hat sich ausdrücklich nicht auf die über Webseiten und Apps Dritter erteilte Einwilligung der Nutzer gestützt. Insoweit ist unstreitig geblieben, dass der Kläger die nach der Auffassung der Beklagten allein notwendige Einwilligung ihr gegenüber nicht erteilt hat (vgl. LG Lübeck, Urt. v. 10.01.2025 – 15 O 269/23, juris Rn. 122). Entgegen der Auffassung der Beklagten bedurfte es nach dem oben Gesagten jedoch bereits für die Übermittlung von Business Tools an Drittunternehmen zum Zwecke der Erfassung sowie anschließenden (optionalen) Übermittlung von Daten des Klägers an die Beklagte durch die Drittunternehmen einer Einwilligung des Klägers, zu der die Beklagte indes nichts vorgetragen hat, obwohl der Kläger sich auf die insoweit fehlende Einwilligung mehrfach berufen hat. Ebenso bedurfte es entgegen der Auffassung der Beklagten einer Einwilligung des Klägers auch, soweit die Beklagte die ihr von den Drittunternehmen übermittelten Daten gespeichert und anschließend verarbeitet/verwendet hat. Insbesondere geht das Gericht nach dem Gesagten davon aus, dass – anders als die Beklagte meint – nicht lediglich das Verwenden der Daten zum Anbieten personalisierter Werbung einen einwilligungspflichtigen Vorgang darstellt. Anders als bei der Verwendung von „Onsite“-Daten (s. hierzu LG Aachen, Urt. v. 12.06.2024 – 15 O 119/23) bedarf es hier einer Einwilligung auch für die Erhebung sowie die anschließende Übermittlung von Daten durch Dritte. Dass ein anderer der in Art. 6 Abs. 1 DSGVO geregelten Tatbestände vorliegt, hat die Beklagte ebenfalls nicht dargetan.

Soweit die Beklagte darauf abstellt, die Erfassung eines Nutzungsverhaltens und damit in Zusammenhang stehender Daten sei eine weit verbreitete Praxis und letztlich der aktuellen Funktionsweise „des Internets“ geschuldet, dringt sie hiermit nicht durch (s. hierzu sowie zum Folgenden LG Lübeck, Urt. v. 10.01.2025 – 15 O 269/23, juris Rn. 123). Zwar vermag das

Gericht noch nachzuvollziehen, dass derartige Datenübermittlungen insbesondere technischer Standarddaten erforderlich sein mögen, um etwa eingebettete Funktionalitäten von Drittanbietern ordnungsgemäß laden und darstellen zu können, wobei auch insoweit nach der Konzeption der DSGVO vorab eine Zustimmung eingeholt werden muss, andernfalls eben auf die eingebettete Funktionalität kein Zugriff aufgebaut werden kann. Es erschließt sich dem Gericht vorliegend indes nicht, was dieser technische Umstand mit der hier streitgegenständlichen Implementierung der Business Tools zu tun haben soll. Denn diese werden von den Drittunternehmen und der Beklagten gerade nicht eingesetzt, um irgendwelche Inhalte auf Drittseiten anzubieten, sondern ausschließlich, um das Nutzungsverhalten der Nutzerinnen und Nutzer zu erfassen. Würde die Beklagte diese Tools nicht anbieten, wären die angesteuerten Webseiten aus Nutzerinnen- und Nutzersicht völlig unverändert nutzbar (vgl. hierzu LG Aachen Schlussurteil v. 15.4.2025 – 15 O 40/24, GRUR-RS 2025, 14153 Rn. 58-65, beck-online).

Die erforderliche Wiederholungsgefahr wird aufgrund des bereits erfolgten Verstoßes vermutet. Die Beklagte hat diese Vermutung nicht entkräftet (s. zu dieser Möglichkeit BGH, Urt. v. 15.09.2015 – VI ZR 175/14, BGHZ 206, 347 = NJW 2016, 789, juris Rn. 30 m.w.Nachw.; BGH, Urt. v. 27.04.2021 – VI ZR 166/19, NJW 2021, 3334, juris Rn. 21, 23). Soweit der Kläger Webseiten, auf denen Business Tools der Beklagten implementiert sind, bislang nicht besucht haben sollte, ergäbe sich die insoweit erforderliche Erstbegehungsgefahr aus der weiten Verbreitung der Business Tools sowie der Ablehnung der Beklagten, die Ansprüche des Klägers anzuerkennen (vgl. LG Lübeck, Urt. v. 10.01.2025 – 15 O 269/23, juris Rn. 127).

3. Klageantrag zu 3. – Entschädigung in Geld

Der Kläger hat wegen Verletzung seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung einen Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 3.000,- EUR, § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG.

a) Der Kläger macht mit seinem Zahlungsbegehrn vorrangig einen Entschädigungsanspruch aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG geltend und stützt dieses Begehrn hilfsweise auf Art. 82 DSGVO.

Dieser Klageantrag ist als unbezifferter Klageantrag zulässig. Das gilt für den Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG, weil § 253 Abs. 2 BGB die Bemessung der „billigen“ Entschädigung dem Gericht überlässt, der Kläger die für die Bemessung maßgeblichen tatsächlichen Grundlagen vorträgt und er die ungefähre Größenordnung der begehrten Entschädigung mitgeteilt hat.

Art. 82 DSGVO schließt den Anspruch aus nationalem Recht nicht aus. Grundsätzlich haben zwar die von der DSGVO zur Verfügung gestellten Rechtsbehelfe abschließenden Charakter, wie sich insbesondere aus den Erwägungsgründen 9 und 10 der Verordnung ergibt. Dies gilt jedoch in Anbetracht des Erwägungsgrundes 146 S. 4 nicht für Art. 82 DSGVO. Dementsprechend können konkurrierende Ansprüche aus § 823 ff. BGB ebenso wie aus quasivertraglichen oder vertraglichen Sonderverbindungen (§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB bestehen (LG Ellwangen, Urteil vom 06.12.2024 – 2 O 222/24).

b) Die Voraussetzungen eines Anspruches auf Entschädigung nach § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG liegen vor.

aa) Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Daraus ist als Schutzgut das Recht auf informationelle Selbstbestimmung herzuleiten, dass über den Schutz der Privatsphäre des einzelnen hinausgeht und ihm die Befugnis gibt, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen

Daten zu bestimmen (BVerfG, Urteil vom 15.12.1983 – 1 BvR 209/23; BVerfG, Urteil vom 27.02.2008 – 1 BvR 370/07). Es umfasst die aus dem Gedanken der Selbstbestimmung folgende Befugnis des einzelnen, grundsätzlich selbst darüber zu entscheiden, ob, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden, ob ein Kommunikationsinhalt einzig dem Gesprächspartner, einem bestimmten Personenkreis oder der Öffentlichkeit zugänglich sein soll (BGH, Urteil vom 29.04.2014 – VI ZR 137/13). Davon erfasst werden alle Daten, die für Dritte erkennbar einer bestimmten Person zugeordnet sind, etwa das eigene Bild, das gesprochene und geschriebene Wort oder sonstige Einzelheiten des privaten Lebensbereiches (BGH, Urteil vom 11.06.2013 – VI ZR 209/12). Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung schützt die Grundrechtsträger nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung auch gegenüber Privaten in ihren Rechten, selbst zu entscheiden, welche Daten an Dritte herausgegeben werden und welche nicht.

Die Nutzung der Informationstechnik hat für die Persönlichkeit und die Entfaltung des Einzelnen eine früher nicht absehbare Bedeutung erlangt. Die moderne Informationstechnik, insbesondere die zunehmende Verbreitung vernetzter informationstechnischer Systeme, eröffnet dem Einzelnen neue Möglichkeiten der Persönlichkeitsentfaltung, begründet aber auch neuartige Gefährdungen der Persönlichkeit. Solche Gefährdungen ergeben sich bereits daraus, dass komplexe informationstechnische Systeme ein breites Spektrum von Nutzungsmöglichkeiten eröffnen, die sämtlich mit der Erzeugung, Verarbeitung und Speicherung von Daten verbunden sind. Dabei handelt es sich nicht nur um Daten, die der Nutzer des Rechners bewusst anlegt oder speichert. Im Rahmen des Datenverarbeitungsprozesses erzeugen informationstechnische Systeme zudem selbsttätig zahlreiche weitere Daten, die ebenso wie die vom Nutzer gespeicherten Daten im Hinblick auf sein Verhalten und seine Eigenschaften ausgewertet werden können. In der Folge können sich im Arbeitsspeicher und auf den Speichermedien solcher Systeme eine Vielzahl von Daten mit Bezug zu den persönlichen Verhältnissen, den sozialen Kontakten und den ausgeübten Tätigkeiten des Nutzers finden. Werden diese Daten von Dritten erhoben und ausgewertet, so kann dies weitreichende Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des Nutzers bis hin zu einer Profilbildung ermöglichen (BVerfG, Urteil vom 27.02.2008 – 1 BvR 370/07). Dieses Recht ist unter den Bedingungen der modernen und von digitalen Systemen zutiefst geprägten Massengesellschaft essenziell. Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffenden Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden (BVerfG, Beschluss vom 06.11.2019 – 1 BvR 16/13). Der Schutzmfang des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung beschränkt sich auch nicht auf Informationen, die bereits ihrer Art nach sensibel sind und schon deshalb Grund rechtlich geschützt werden. Auch der Umgang mit personenbezogenen Daten, die für sich genommen nur geringen Informationsgehalt haben, kann, je nach dem Ziel des Zugriffs und den bestehenden Verarbeitungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten, grundrechtserhebliche Auswirkungen auf die Privatheit und Verhaltensfreiheit des Betroffenen haben (BVerfG, Urteil vom 27.02.2008 – 1 BvR 370/07).

bb) Eine Verletzungshandlung der Beklagten liegt durch ihre rechtswidrige Datenverarbeitung vor.

Der streitgegenständliche Datenverarbeitungsvorgang vom Erheben personenbezogener Daten über die Business Tools, das Empfangen jener Daten von den Drittwebseiten/-apps, das Speichern der Daten auf eigenen Servern der Beklagten, das Verarbeiten dieser Daten zur Profilbildung und die Weiterverwendung dieser Daten u.a. durch Weitergabe an Dritte und in

Drittländer war rechtswidrig, weil nicht von einem der Rechtfertigungsgründe nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO gedeckt.

Darlegungs- und beweisbelastet ist insoweit die Beklagte. Nicht zu folgen vermag das Gericht dem Einwand der Beklagten, sie brauche Rechtfertigungsgründe für die Erhebung und weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Klägers außerhalb der Verarbeitung zum Zwecke der Bereitstellung personalisierte Werbung nicht anzuführen, weil der Kläger nicht spezifizierte, gegen welche anderen Verarbeitungszwecke er sich wenden wolle. Die Beklagte meint, es sei der konkrete Verarbeitungszweck, der eine Ermittlung der Rechtsgrundlage eines Verantwortlichen gemäß Art. 6 DSGVO bedinge, weshalb zunächst der Kläger bestimmte Verarbeitungszwecke zu beanstanden habe, bevor die Beklagte zu einer weiteren Einlassung verpflichtet sei.

Diese Argumentation der Beklagten verkennt zum ersten, dass der Kläger nicht bestimmte Verarbeitungszwecke der Beklagten, sondern die Datenverarbeitung als solche unabhängig von ihrem Zweck beanstandet. Die Argumentation der Beklagten verkennt zum zweiten, dass die vom Verantwortlichen im Sinne des § 4 Nr. 7 DSGVO verfolgten Zwecke als subjektive Merkmale für den Nutzer grundsätzlich nicht oder nur schwer erkennbar sind; es ist nicht ersichtlich, warum trotz der grundsätzlichen Darlegungslast des Verantwortlichen hinsichtlich der Rechtfertigungsgründe nach Art. 6 DSGVO gerade hinsichtlich solcher subjektiver Momente der Berechtigte zur näheren Darlegungen verpflichtet sein soll. Es ist schließlich auch nicht erkennbar, warum erst solcher Vortrag des Klägers zu bestimmten Verarbeitungszwecken, die nach seiner Vorstellung die Beklagte mit der Datenverarbeitung mutmaßlich verfolge, der Beklagten eine nähere Darlegung dergestalt ermöglichen sollte, warum die Datenverarbeitung für die Verfolgung dieser Zwecke zulässig sein soll.

Auf einen Rechtfertigungsgrund gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b-f DSGVO stützt die Beklagte die in Rede stehende Datenverarbeitung selbst nicht. Eine hierfür in Betracht kommende tatsächliche Grundlage ist auch für das Gericht nicht erkennbar.

Soweit die Beklagte andeutet, zu welchen Zwecken – wenn nicht zur Bereitstellung personalisierter Werbung – sie die Daten des Klägers verarbeitet, geschieht dies nur vage unter floskelhafter Verwendung von Formulierungen, die als bloße Worthülsen schon nicht klar erkennen lassen, was genau mit den Daten des Klägers geschieht, geschweige denn, warum dies durch die von der Beklagten angedeuteten Zwecke gerechtfertigt sein soll. So behauptet die Beklagte, sie verarbeite die Daten, die von Drittunternehmen über Meta Business Tools gesendet würden – unabhängig von der Zustimmung des Nutzers zur Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung – „zulässigerweise für andere Zwecke, z.B., um die Sicherheit ihrer Server zu schützen“. Beispielsweise wird ausgeführt, es solle sichergestellt werden, dass Kriminelle die streitgegenständlichen Business Tools nicht ausnutzen, um über diese Produkte Spam, Scraping oder andere Cyberangriffe durchzuführen. Warum eine extensive Datensammlung, wie sie die Beklagte in streitgegenständlicher Weise durchführt, dazu nützlich oder gar erforderlich sein soll, um die von ihr beispielhaft genannten Denial-of-Service-Angriffe zu verhindern, ist nicht ersichtlich. Schon gar nicht vermag dieses behauptete Ziel zu erklären, warum die Beklagte personenbezogene Daten, von denen sie erkannt hat, dass es sich nicht um Teil eines solchen Angriffes handelt, gleichwohl speichert und weiterverarbeitet. Darüber hinaus teilt die Beklagte lediglich noch pauschal und ohne nähere Substantiierung mit, sie stütze sich für die Verarbeitung der von Drittunternehmen über Meta Business Tools erhaltenen Nutzerdaten zu Sicherheit und Integritätszwecken auf die Rechtsgrundlage der vertraglichen Notwendigkeit, der berechtigten Interessen und des öffentlichen Interesses.

cc) Eine schuldhafte Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts begründet einen Anspruch auf eine Geldentschädigung, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann. Ob eine so schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, dass die Zahlung einer Geldentschädigung erforderlich ist, kann nur aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Hierbei sind insbesondere die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, also das Ausmaß der Verbreitung der Veröffentlichung, die Nachhaltigkeit und Fortdauer der Interessen und/oder Rufschädigung des Verletzten, ferner Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie der Grad seines Verschuldens zu berücksichtigen (BGH, Urteil vom 22.02.2022 – VI ZR 1175/20). Die Höhe der Geldentschädigung ist nach § 287 ZPO zu schätzen (BGH, Urteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24). Auf die Vermögenslage des Beeinträchtigten kommt es zur Bemessung der Entschädigung nicht entscheidend an, aber eventuell auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsverletzers. Für Medien muss der aufzubringende Entschädigungsbetrag einen echten Hemmungseffekt bedeuten, weniger orientiert an Prominenz oder Nichtprominenz des Betroffenen als ausgerichtet auf Art, Ausmaß und Intensität der jeweiligen Persönlichkeitsverletzung; nichts anderes kann in Fällen der vorliegenden Art gelten.

dd) Nach diesen Maßstäben gebührt vorliegend dem Kläger eine Entschädigung von 3.000,- EUR.

Die generelle Praxis der Beklagten, immer und auch ohne Einwilligung jedenfalls solche technischen Standarddaten, die der Beklagten mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Identifizierung des jeweiligen Nutzers innerhalb der Systeme der Beklagten erlaubt, sowie das Datum, dass und wann die fragliche Drittseite mit diesem technischen Parametern aufgesucht wurde, über die Business Apps zu erheben, beeinträchtigt den Kläger in gravierendem Maße in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Wie die Beklagte selbst nicht in Abrede stellt, führt die Vielzahl von Daten, die ihr über ihre Business Tools zur Verfügung gestellt werden, im Wege eines „Digital Fingerprinting“ dazu, dass die Beklagte den Nutzer allein hierdurch identifizieren kann, und zwar unabhängig von etwaigen browserseitigen Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung von Third Party Cookies, ohne dass der Nutzer dazu bei den Netzwerken der Beklagten eingeloggt sein müsste und ohne dass der durchschnittliche Internetnutzer die Übertragungen von Daten an die Beklagte und deren Zusammenführung bei der Beklagten feststellen oder verhindern könnte.

Das Gericht erachtet als hinreichend dargelegt und bewiesen (§ 286 Abs. 1 ZPO), dass diese Praxis der Beklagten konkret auch den Kläger in ganz erheblicher Weise in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt. Ohne Erfolg beanstandet die Beklagte in diesem Zusammenhang, der Kläger habe nicht genau dargelegt, welche konkreten Webseiten und Apps, auf denen Meta Business Tools aktiv seien, er im streitgegenständlichen Zeitraum genutzt habe; habe zudem auch nicht substantiiert dargelegt, dass sensible Daten des Klägers tatsächlich über die Meta Business Tools an die Beklagte übermittelt worden seien. Solchen konkreten weiteren Vortrages des Klägers bedarf es nicht.

Zum einen ist die Beklagte dem Vortrag des Klägers nicht ausreichend entgegengetreten, dass ca. 30-40 % aller größeren Webseiten weltweit, darunter auch etliche mit hochsensiblen Themen, Business Tools nutzen (Anlagen K2, K13 und K14). Die Beklagte bestreitet das Vorbringen des Klägers lediglich als unsubstantiiert, was in der Sache unzutreffend und prozessual unzureichend ist. Hinzu kommt, dass unstreitig nur der Meta Pixel ausfindig gemacht werden kann, die anderen Meta Business Tools (Conversions API, F. SDK, Conversions API, App Events API) hingegen nicht. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass die Zahl betroffener Webseiten und Apps noch deutlich größer ist. Bereits aufgrund dieser Zahlen muss

bei jedem, der das Internet in üblicher Weise regelmäßig nutzt, zwangsläufig davon ausgegangen werden, dass er ebenso regelmäßig Seiten aufsucht, auf denen ein Business Tool der Beklagten installiert ist.

Der Kläger nutzt – was er im Rahmen seiner persönlichen Anhörung noch einmal deutlich gemacht hat – das Internet im Rahmen seiner täglichen Lebensführung intensiv. Der Kläger hat glaubwürdig bekundet, dass er das Internet täglich nutze. So gebe er etwa in die Google-Suchmaschine auch persönliche Fragen ein, wenn er dazu eine Hilfe oder Antwort benötige oder recherchiere zum Beispiel zu politischen oder gesellschaftlichen Themen. Die Darlegungen des Klägers im Rahmen seiner persönlichen Anhörung sind uneingeschränkt glaubhaft; gegen seine persönliche Glaubwürdigkeit, von der das Gericht überzeugt ist, hat auch die Beklagte keine Bedenken vorgebracht.

Die intensive Nutzung des Internets durch den Kläger in Verbindung mit der streitgegenständlichen Praxis der Beklagten führt dazu, dass die Besorgnis des Klägers absolut nachvollziehbar ist. Diese Ängste sind aber kein vages Zukunftsszenario, sondern knüpfen an präsente und schon nach dem gegenwärtigen Stand der Technik durchaus reale Befürchtungen. Zwar mag der Kläger, anders als etwa bei Datensammlungen durch den Arbeitgeber oder staatliche Stellen, unmittelbar von der Beklagten keine Sanktionen oder sonstigen Nachteile aufgrund deren Vorhaltung der gesammelten Daten und des gebildeten Profils zu besorgen haben; ein solches macht er auch nicht geltend. Andererseits geht aber die Persönlichkeitsrechtsverletzende Datensammlung durch die Beklagte ihrem Umfang nach weit über jene Fälle hinaus, und sobald aber diese Daten an Dritte oder in Drittstaaten mit niedrigeren Schutzstandards weitergegeben werden oder weitergegeben worden sind, ist auch die Gefahr konkreter Nachteile nicht von der Hand zu weisen. Die exzessive Datenverarbeitung und -sammlung durch die Beklagte bedroht daher bereits jetzt die Freiheit von Inhabern von *Instagram*-Profilen wie dem Kläger, sich sowohl im Internet als auch in der realen Welt ungehindert nach den eigenen Bedürfnissen zu bewegen und zu verhalten.

Bei der Bemessung der Entschädigung war zu Lasten der Beklagten zu berücksichtigen, dass sich die zwei jüngeren der in Rede stehenden Business Tools, die „Conversion API“ und die „App Events API“, von dem „Meta Pixel“ bzw. der „F. SDK“ maßgeblich dadurch unterscheiden, dass sie – unter Mitwirkung der Webseitenbetreiber und Appanbieter – alle Schutzversuche der Nutzer und Browserhersteller umgehen und die Datensammlung auch dann ermöglichen, wenn der Nutzer den Inkognito-Modus benutzt, Cookies von Drittseiten nicht zulässt und VPN benutzt. Ob dies der einzige Zweck der Einführung von „Conversion API“ und „App Events API“ gewesen ist, spielt dabei keine Rolle.

Die Beklagte handelt vorsätzlich und mit Gewinnerzielungsabsicht, rein aus ökonomischen Gesichtspunkten. Mit den erhobenen Daten erwirtschaftet sie Umsatz und Gewinn. Für sie streitende Grundrechtspositionen führt die Beklagte nicht an, solche sind auch nicht anderweitig erkennbar.

Insgesamt erachtet das Gericht daher eine Entschädigung von 3.000,- EUR als angemessen, aber auch erforderlich.

c) Aus Art. 82 DSGVO ergibt sich kein weitergehender Anspruch. Denn die für die Bemessung des Anspruchs aus Art. 82 DSGVO maßgeblichen Gesichtspunkte fließen sämtlich auch in die Bemessung des Anspruchs aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG ein. Im Rahmen des Art. 82 DSGVO dürfen hingegen weder die Schwere des Verstoßes gegen die DSGVO, durch den der betreffende Schaden entstanden ist, berücksichtigt werden, noch der Umstand, ob ein Verantwortlicher mehrere Verstöße gegenüber derselben Person begangen und ob er vorsätzlich gehandelt hat (BGH, Urteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24). In

Anbetracht der Ausgleichsfunktion des in Art. 82 DSGVO vorgesehenen Schadensersatzanspruchs, wie sie in Erwägungsgrund 146 Satz 6 DSGVO zum Ausdruck kommt, ist eine auf Art. 82 DSGVO gestützte Entschädigung in Geld bereits dann als „vollständig und wirksam“ anzusehen, wenn sie es ermöglicht, den aufgrund des Verstoßes gegen diese Verordnung konkret erlittenen Schaden in vollem Umfang auszugleichen; eine Abschreckungs- oder Straffunktion soll der Anspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO dagegen nicht erfüllen (BGH, Urteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24). Soweit dem Kläger ein Anspruch auch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO zusteht, ist dieser von der Entschädigung nach § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 BGB umfasst (OLG Köln, Urteil vom 26.11.2020 – 15 U 39/20).

d) Der Entschädigungsanspruch des Klägers ist antragsgemäß seit dem 14.07.2024 mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen, §§ 286 Abs. 1, 288 BGB.

4. Klageantrag zu 4. – Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten

Der Kläger hat einen Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten, §§ 823 Abs. 1, 280 BGB aus einem Gegenstandswert von 6.000,00 EUR.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 709, 708 Nr. 11, 2. Alt., 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 48 GKG, 3 ZPO. Für die Anträge zu 1., 2. wird jeweils ein Betrag von 1.000,00 EUR, für den Antrag zu 3. von 2.000,00 EUR und für den Antrag zu 4. 5.000,00 EUR angesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann hinsichtlich der Wertfestsetzung mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Richter am Landgericht